# Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

früher

## Wochen- und Nachrichtsblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Mülsen

## Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

53. Jahrgang.

Nr. 220. Fernsprech-Anschluß: Nr. 7. Mittwoch, den 23. September Telegrammadresse: Tageblatt. 1903.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtage) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk. 20 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 50 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 6, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. Inserate werden die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 12 Pfennigen berechnet. Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr. — Im „Amtlichen Teil" wird die zweispaltige Zeile oder deren Raum mit 30 Pfennigen berechnet. Für auswärtige Inserenten kostet die 5gespaltene Zeile 15 Pfennige. —



Der geschätzten Bewohnerschaft von Lichtenstein-Callnberg und Umgebung gestatten wir uns hierdurch die ergebene Mitteilung zu machen, dass wir unter heutigem Tage unsere

**Buch- und Kunstdruckerei**

vom Markt nach unserem Neubau Zwickauerstrasse (gegenüber dem Goldnen Helm) verlegt haben. Indem wir für die bisherige reiche Unterstützung und das allseitig entgegengebrachte Wohlwollen verbindlichst danken, sprechen wir gleichzeitig die Bitte aus, uns auch in den neuen Geschäftsräumen die alte Treue bewahren zu wollen.

Lichtenstein-C., am 21. September 1903.

Hochachtungsvoll

**Gebrüder Koch**

Verlag von:

Lichtenstein-Callnberger Tageblatt. | Hohndorf-Rödlitzer Tageblatt.
Callnberger Zeitung und Tageblatt. | Tageblatt für den Mülsengrund.


### Bekanntmachung.

Herr **Paul Wurziger** hier beabsichtigt auf seinem Grundstücke, Zwickauerstraße, Kat.-Nr. 39F Abteilung B eine

**Kleinviehschlächterei**

zu errichten.

Auf Grund von § 17 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll bei dem unterzeichneten Stadtrat anzubringen.

Lichtenstein, am 17. September 1903.

**Der Stadtrat.**

Steckner,
Bürgermeister. Schbr.


**Freibank.** Heute **Mittwoch**, den 23. Septbr., von früh 8 Uhr ab

**Fleischverkauf**

(frisches Rindfleisch), à Pfd. 45 Pfg.


### Holzauktion

auf Forderglauchauer Revier.

**Montag, den 28. September**

sollen im Rümpfwalde und zwar am oberen Kohlgraben, Sonntagsberg und oberen Ruhland

24 Wellhdrt Nadelholz-Reisig und
200 Rmtr. „ Stöcke

unter den gebräuchlichen Bedingungen gegen **sofortige** Bezahlung versteigert werden.

**Zusammenkunft** vormittags 9 Uhr an der neuen Waldhütte, nachmittags gegen 1 Uhr am Straßenkreuz Thurmerstraße und Karlstraße.

**Gräflich Schönburgische Forstverwaltung und Rentamt Glauchau,**
am 19. September 1903.

Fleck. Hennig.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich verboten ist:

1. jede Beteiligung an Vereinigungen, Versammlungen, Festlichkeiten, Geldsammlungen, zu der nicht vorher besondere dienstliche Erlaubnis erteilt ist,
2. jede andern erkennbar gemachte Betätigung revolutionärer oder sozialdemokratischer Gesinnung, insbesondere durch entsprechende Ausrufe, Gesänge oder ähnliche Kundgebungen,
3. das Halten und die Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften, sowie jede Einführung solcher Schriften in Kasernen oder sonstige Dienstlokale.

Ferner ist sämtlichen Angehörigen des aktiven Heeres dienstlich befohlen, von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Vorhandensein revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften in Kasernen oder anderen Dienstlokalen sofort dienstliche Anzeige zu erstatten.

Diese Verbote und Befehle gelten auch für die zu Uebungen eingezogenen und für die zu Kontrollversammlungen einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes, welche gemäß § 5 des Militärstrafgesetzbuches und § 38 B. 1. des Reichs-Militärgesetzes bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung bezw. der Kontrollversammlung den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches unterstehen.

Dresden, den 19. September 1903.

**Kriegsministerium.**
Freiherr von Hausen.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich verboten ist, sich auf Veranlassung von Zivilpersonen mit dem Vertrieb von Druckwerken und Waren innerhalb von Truppenteilen oder Behörden — seien dies nun ihre eigenen oder fremde — zu befassen.

Den Unteroffizieren und Mannschaften ist zugleich befohlen, von jeder seitens einer Zivilperson an sie ergehenden Aufforderung zum Vertrieb von Druckwerken oder Waren ihren Vorgesetzten Meldung zu machen.

Dresden, den 19. September 1903.

**Kriegsministerium.**
Freiherr von Hausen.

### Minister Chamberlains „zeitweiliger" Rücktritt und die Vertagung der englischen Schutzzollpolitik.

Da der Minister Chamberlain im englischen Unterhause zur Zeit keine Mehrheit für seine Schutzzollpläne, mit denen er England wirtschaftlich näher mit seinen Kolonien zu verbinden, und der englischen Industrie einen Schutzdamm aufzurichten gedachte, finden kann, so hat er, um sich keinem öffentlichen Fiasko auszusetzen, mit den Ministern Ritchie und Hamilton, die seine Handelspolitik am meisten gestützt hatten, seine Entlassung eingereicht und auch vom Könige erhalten. Chamberlains Rücktritt hat indessen unter so eigenartigen Umständen stattgefunden, daß man Ursache hat, denselben nur als einen „zeitweiligen" zu bezeichnen, wenn die öffentliche Meinung Englands und die nächsten Parlamentswahlen nicht etwa den tollkühnen Exminister Chamberlain mundtot machen. Chamberlain ist nämlich keineswegs im Zwiespalte mit dem englischen Ministerpräsidenten Balfour aus dem Kabinett geschieden, es besteht vielmehr zwischen Chamberlain und Balfour ein gewisses Einverständnis, sowohl in Bezug auf die Umgestaltung der englischen Handelspolitik, als auch hinsichtlich der